

Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 732, Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL) vom 20. Mai 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- e. **(geändert)** die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen;

§ 3a (neu)

Übertragung von Aufgaben an den Kanton

¹ Die Einwohnergemeinden können die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zivilschutz an den Kanton übertragen.

² Die bestehenden personellen Mittel sowie das bestehende Zivilschutzmaterial sind dem Kanton im Umfang der übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

³ Die Einwohnergemeinden schliessen entsprechende Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen kantonalen Stelle ab.

§ 4 Abs. 2 (neu)

² Die Einwohnergemeinden ersetzen dem Kanton die ihm durch die Übertragung ihrer Aufgaben nach § 3a entstandenen Kosten.

§ 4a (neu)

Kostentragung bei Hilfeleistungen zuhanden anderer Zivilschutzorganisationen

¹ Für Hilfeleistungen aufgrund von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen ausserhalb des Gebiets der eigenen Zivilschutzorganisation trägt:

- a. die Hilfe empfangende Zivilschutzorganisation die Kosten für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen sowie für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln;
- b. die helfende Zivilschutzorganisation die restlichen Kosten.

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Einwohnergemeinden für die anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 eine Pauschale pro geleistetem Dienstag festlegen.

³ Bei Einsätzen einer Zivilschutzorganisation, die diese für eine kantonale Behörde leistet, gelten für die Kostentragung Abs. 1 und 2 sinngemäss.

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. **(geändert)** die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen;
- a^{bis}. **(neu)** die Zuweisung der Grade zu den Funktionen;

³ Der Regierungsrat kann im Falle eines bewaffneten Konflikts vorübergehende Massnahmen zur Sicherstellung der Leistungsbereitschaft des Zivilschutzes ergreifen, namentlich:

- a. den Aufbau von zusätzlichen Kompetenzen ausserhalb des Leistungsprofils;
- b. die Festlegung von Zivilschutzregionen;
- c. Vorgaben an die Zivilschutzorganisationen für die einheitliche Beschaffung von Material.

§ 18 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden durch die für die Ausbildung zuständige Stelle für die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung sowie die Weiterbildung, die Wiederholungskurse und die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboden.

³ Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen und die Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, durch die für den Einsatz zuständige Stelle mit Alarmierungsmitteln aufgeboden.

⁴ Die Schutzdienstpflichtigen und die Zivildienstpflichtigen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboden werden.

II.

Der Erlass SGS 731, Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL) vom 20. Mai 2021 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2

² Sie sind insbesondere zuständig für:

- f. **(geändert)** die Einsatzbereitschaft ihrer Stäbe;
- g. **(neu)** die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zur Verhinderung von potentiell drohenden Ereignissen im Bereich ihrer Zuständigkeiten.

§ 17 Abs. 4

⁴ Er ist insbesondere zuständig für:

- c. **(geändert)** die Einsatzbereitschaft seines Stabs;
- d. **(neu)** die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zur Verhinderung von potentiell drohenden Ereignissen im Bereich seiner Zuständigkeiten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der/die Präsident/in:

die Landschreiberin: Heer Dietrich